

Bekanntmachung

Umbau der Haltestelle Hauptbahnhof Nord, Anpassung der Kurfürsten-Anlage West, Neubau der Haltestelle Hauptbahnhof West sowie barrierefreier Umbau der Haltestelle Stadtwerke gemäß §§ 28 ff PBefG, §§ 72 ff LVwVfG

Die Stadt Heidelberg gibt als für das Verfahren zuständige Anhörungsbehörde die Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung der Planfeststellung wie folgt bekannt:

1. Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH hat mit Datum vom 11. Dezember 2015 beim Regierungspräsidium Karlsruhe, eingegangen am 15. Dezember 2015, die Feststellung des Planes nach §§ 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Projekt „Umbau der Straßenbahnhaltestelle Hauptbahnhof Nord, die Anpassung der Kurfürsten-Anlage West, den Neubau der Haltestelle Hauptbahnhof West sowie den barrierefreien Umbau der Haltestelle Stadtwerke“ beantragt. Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Der Antrag umfasst den Umbau der Haltestelle „Hauptbahnhof Nord“, die direkt an das Bahnhofgebäude gelegt wird. Zukünftig soll der Straßenbahnverkehr über vier Gleise abgewickelt werden, welche gleichzeitig auch von Bussen befahren werden können. Die Trassierung im westlichen Abschnitt der Kurfürsten-Anlage West wird angepasst. Der Individualverkehr wird künftig nördlich der Haltestelle auf drei statt auf vier Fahrspuren geführt. Für die Gleisverbindung von und nach Wieblingen / Mannheim wird die zusätzliche, barrierefreie Haltestelle „Hauptbahnhof West“ eingerichtet. Die Haltestelle „Stadtwerke“ wird barrierefrei ausgebaut.



2. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist die Stadt Heidelberg zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach Feststellung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 24. November 2015 gemäß § 3a UVPG nicht. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

3. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden vom Antragsteller vorgelegt:

- Schwingungs- und schalltechnische Untersuchung
- Betrachtung zur elektromagnetischen Verträglichkeit
- Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag und artenschutzrechtliche Prüfung
- Baugrundgutachten
- Wurzelgutachten zum Erhalt von Platanen

4. Der Plan mit den unter Ziffer 3 genannten Unterlagen liegt bei der Stadt Heidelberg, als untere Verwaltungsbehörde, Technisches Bürgeramt, Verwaltungsgebäude Prinz Carl, Erdgeschoss, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg, in der Zeit vom

4. Januar 2016 bis einschließlich 4. Februar 2016

während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

5. Jeder, dessen Belange durch die beantragte Planung berührt werden, kann

bis einschließlich 18. Februar 2016

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Heidelberg, als untere Verwaltungsbehörde, Technisches Bürgeramt, Verwaltungsgebäude Prinz Carl, Erdgeschoss, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg, Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist). Gleiches gilt für die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörde erkennen können, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen sollen. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf be-

sonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Materielle Rechtspositionen gehen danach, auch für ein eventuelles gerichtliches Verfahren, verloren, wenn sie nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „81.2 Umbau Haltestelle Hauptbahnhof Nord u. a.“ und die volle Anschrift der Einwender/in sowie Flurstücknummer/n und Eigentümer/innen der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z. B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen bzw. deren Anschrift mitgeteilt wird. Einwendungen können nicht per E-Mail erhoben werden.

6. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Der Erörterungstermin findet am

19. April 2016 ab 09:00 Uhr

im

Großen Rathaussaal im Rathaus der Stadt Heidelberg (2. OG),
Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

statt.

7. Bei Ausbleiben einer bzw. eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden.

8. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem vom Plan Betroffenen freigestellt. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren.

9. Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich (§ 73 Absatz 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG). Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

10. Ein Beteiligter kann gemäß § 73 Absatz 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Absatz 1 Satz 4 LVwVfG verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

11. Entschädigungsansprüche werden, soweit über diese nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht im Rahmen des Erörterungstermins, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

12. Die Mitnahme von Ton- und Bildaufnahmegeräten zum Erörterungstermin von Beteiligten ist ausgeschlossen.

13. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Beauftragung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

14. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

15. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung ergeht als Planfeststellungsbeschluss.

16. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

17. Zugleich werden hiermit die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Planes benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Weitere Informationen und ergänzende Planunterlagen sind über folgenden Link auch im Internet verfügbar:

http://www.heidelberg.de/mobinetz.Lde_DE/Start/Teilprojekte/Hauptbahnhof.html

Heidelberg, den 23. Dezember 2015

Stadt Heidelberg

Amt für Verkehrsmanagement